

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN der Anwaltskanzlei Dr. Limbeck

Vertragsparteien

Die nachfolgende Vereinbarung gilt zwischen folgenden Parteien:

Anwaltskanzlei Dr. Limbeck
Auf dem Schimmerich 11
DE - 53579 Erpel
Telefon: 02644 8087300
Telefax: 02644 808 7301
E. - Mail: office@patentcreator.de
Internet: www.patentcreator.de

- im Folgenden „Anwalt“ genannt -

und

vollständiger Name

Funktion des Unterzeichners

Straße

PLZ/Wohnort

Telefonnummer

Telefaxnummer

E-Mail-Adresse

ggf. abweichende
Rechnungsadresse

.....

Ust-IdNr. (falls vorhanden)

- im Folgenden „Mandant“ genannt -

Präambel

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für die Bearbeitung von Aufträgen, die dem Anwalt erteilt werden und deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine Geschäftsbesorgung oder Prozessführung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist.

Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für Folgeverträge mit dem Mandanten, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

§ 1 Zustandekommen des Mandats

1. Mit der Annahme eines Kostenvorschlages durch den Anwalt in Bezug auf die zur Mandatsbearbeitung dienenden Unterlagen, Funktionsmodellen oder dergleichen erklärt der Mandant verbindlich, einen Auftrag an den Anwalt erteilen zu wollen, es sei denn, er erklärt ausdrücklich etwas Anderes. Das Mandat kommt erst durch die Annahme dieses Auftrags durch den Anwalt zu Stande.
2. Die Ablehnung des Mandats behält sich der Anwalt für den Fall vor, dass der Auftraggeber die für die konkrete Mandatsbearbeitung erforderlichen Unterlagen (z.B. graphische Wiedergaben der anzumeldenden Marke), sowie seine Daten und/oder die zur Vermeidung von Schutzrechtskollisionen erforderlichen Angaben der persönlichen Daten des Gegners nicht mitteilt. Zu den persönlichen Daten zählen der Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie die Telefonnummer.
3. Die Ablehnung des Mandats behält sich der Anwalt überdies den Fall vor, dass eine mögliche Interessenkollision mit einem bereits bestehenden oder angekündigten Mandat vorliegt.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht und sonstige Pflichten des Anwalts

1. Der Anwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alle Informationen, die dem Anwalt im Rahmen einer etwaigen Mandatsübertragung und eines Mandats an sich durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Anwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Der Anwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.
2. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn als Adressaten an, darf der Anwalt Mitteilungen, allgemeine Informationen und Entwürfe auch über diese Kommunikationsebenen an den Mandanten erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant damit einverstanden, dass Mitteilungen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden dürfen, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
3. Der Anwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Der Anwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält (Auftragsverarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister im Auftrag der verantwortlichen Stelle, § 11 BDSG. Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG ist der Anwalt. Einzelheiten zum Thema Datenschutz finden Sie am Ende dieses Dokuments („Wichtige Hinweise“) sowie in den Hinweisen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei Dr. Limbeck (Datenschutzrichtlinie).
5. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern und mit ausländischen Rechts- und Patentanwälten, behördlichen Stellen etc. ist - auch mit dem Mandanten selbst - ausschließlich deutsch und englisch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.

§ 3 Inhalt des Mandats und Durchführung

1. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs gerichtet; Gegenstand des Vertrages ist vielmehr lediglich die vereinbarte Leistung. Der Anwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere unter Beachtung der Regelungen der BRAO, RVG und der BORA. Der Anwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte (Kollegen) heranzuziehen, insbesondere freie Mitarbeiter, Patentingenieure, Rechercheure, kooperierende Rechts- und Patentanwälte, Rechtsanwälte für die Bearbeitung von Schutzrechtsverletzungen, ausländische Rechts- und Patentanwälte für die Vertretung vor ausländischen Behörden bzw. Gerichten. Hierdurch entstehende Kosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.
2. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Anwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihr zugemutet werden kann. Der Anwalt kann in diesem Fall in Abweichung von dem ursprünglichen Pauschalhonorar eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.
3. Sollte sich der Mandant entschließen, ein gewerbliches Schutzrecht trotz eines erteilten Auftrages nicht anzumelden und sind diesbezügliche Leistungen, die der Anmeldung des jeweiligen Schutzrechts dienen, insbesondere Schutzrechtsrecherchen, die Prüfung der Schutzrechtsfähigkeit der Erfindung sowie von Schutzrechtskollisionen, die Erstellung von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen und dergleichen sowie das Dokumentieren von Anträgen, Erklärungen und/oder Bescheiden bereits durch den Anwalt vorgenommen worden, sind diese erbrachten Leistungen in voller Höhe durch den Mandanten zu vergüten.

§ 4 Rechercheaufträge

1. Rechercheaufträge im Hinblick auf technische Erfindungen werden mithilfe von ausgewählten Datenbanken insbesondere im Bestand des DEPATISnet durchgeführt. Rechercheaufträge im Hinblick auf Marken werden in den Beständen der deutschen Marken, der international registrierten Marken mit Schutz für Deutschland sowie der EU-Marken durchgeführt. Nationale Markenrecherchen in anderen Ländern/Regionen - soweit möglich - werden aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlags durchgeführt.
2. Der Auftragnehmer wendet bei der Bereitstellung seiner Dienste jede angemessene Sorgfalt an. Dennoch kann für die durch die Rechercheaufträge gelieferten Ergebnisse hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit eine Gewähr nicht geleistet werden. Risiken können daher nicht ausgeschlossen werden.
3. Bei der Durchführung von Patentrecherchen werden grundsätzlich keine Recherchen im Volltext, sondern – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt - nur eine Sichtung in der Zusammenfassung bzw. im Hauptanspruch durchgeführt wird. Aus diesen Gründen kann es dazu kommen, dass nur ein Teil der relevanten Schutzrechte zu einem Thema durch die Recherche ermittelt werden kann. Es kann überdies Treffer geben, zu denen vorerst nur Angaben zur Anmeldung (Anmeldenummer) und keine sachlichen Inhalte wie Abstracts, Claims, Description, Full Text existieren. Solange die Inhalte einer Anmeldung nicht in die Datenbanken eingepflegt sind, können diese Dokumente bei einer Recherche in den entsprechenden Datenbankfeldern (Title, Abstract, Claims, Description, Full Text) auch nicht gefunden werden.
4. Markenrecherchen erheben unabhängig vom betriebenen Aufwand ebenfalls keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass relevante Marken existieren, die beispielsweise aufgrund der bei der Recherche verwendeten Suchbegriffe nicht aufgefunden worden sind.
5. Eine Gewähr dafür, dass in einem Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren oder im Falle einer möglichen Kollision ein beteiligtes Patentamt oder ein befasstes Gericht eine abweichende Auffassung vertritt oder weiterer Stand der Technik in Form von Patenten oder bspw. ähnlich klingende Markenmeldungen existieren, kann daher nicht übernommen werden.
6. Ebenso kann nicht zugesichert oder eine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass durch die durchgeführte Recherche bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

7. Alle Rechercheberichte und andere Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Anfertigung weiterer Kopien ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht gestattet. Urheberrechte an Rechercheergebnissen, die durch den Zugriff auf Datenbanken erhalten wurden, bleiben Eigentum des Datenbankherstellers, dessen schriftliche Erlaubnis zur Vervielfältigung oder weitere Veröffentlichung eingeholt werden muss.

§ 5 Schutzrechtsanmeldungen

1. Bei einer Schutzrechtsanmeldung (Patent, Gebrauchsmuster, Marke oder Design) hat der Mandant stets das Risiko, dass Dritte gegen das angemeldete Schutzrecht vorgehen. Auch intensive Recherchen können ein solches Risiko nur soweit als möglich minimieren, aber nicht ausschließen. Insbesondere aufgrund älterer Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designrechte kann Einspruch, Widerspruch und bspw. eine Nichtigkeitsklage eingelegt, ein Löschungsantrag gestellt oder kostenpflichtig eine Abmahnung ausgesprochen werden. Hierdurch kann ein erhebliches Kostenrisiko für den Mandanten entstehen.
2. Im Leistungsumfang des Anwalts sind Tätigkeiten bei Androhung einer Anmeldungs- oder Eintragungszurückweisung oder im Einspruch- oder Widerspruchsverfahren nicht enthalten. Im Streitfall sind diese sowie weitergehende anwaltliche oder gerichtliche Tätigkeiten ausdrücklich gesondert zu beauftragen. Die Erzielung eines bestimmten Erfolges, insbesondere die Erteilung oder Eintragung eines Schutzrechtes, ist nicht geschuldet.

§ 6 Obliegenheiten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet den Anwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung unerlässlich ist (z.B. wenn ihm bekannt ist, dass das anzumeldende Patent sich an ein bereits existierendes anlehnt). Der Anwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen.
2. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Anwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind und seine Anmerkungen und Kommentare unverzüglich dem Anwalt zu übermitteln. Der Mandant verpflichtet sich bei der Erledigung des Mandats zügig mitzuwirken.
3. Der Mandant wird den Anwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
4. Der Anwalt wird den Mandanten rechtzeitig über die Verlängerung des Schutzrechts oder die Zahlung von Jahresgebühren erinnern. Die Erinnerung wird - sofern nicht anders vereinbart - an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse des Mandanten gesandt. Der Mandant wird, sofern er das Schutzrecht aufrechterhalten möchte, dem Anwalt rechtzeitig ein Mandat zur Verlängerung erteilen, auch dann, wenn er von dem Anwalt keine Erinnerung zur Verlängerung des Schutzrechts oder zur Zahlung der notwendigen Jahresgebühr erhalten hat. Falls der Mandant sich nicht zu einer Erinnerung über die Verlängerung oder zur Zahlung von Jahresgebühren äußert oder er nicht über die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist, wird der Anwalt davon ausgehen, dass der Mandant keine Verlängerung des Schutzrechts wünscht und keine Jahresgebühren bzw. Verlängerungsgebühren entrichten.

§ 7 Vergütung, Zahlung

1. Die Vergütung des Anwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert (§ 49 b BRAO), sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Honorarvereinbarung) getroffen wird. Der Gesetzgeber erlaubt die Vereinbarung geringerer als der gesetzlichen Gebühren allerdings nur im außergerichtlichen Tätigkeitsbereich. Sollte es aufgrund einer Patent- oder Markenmeldung anschließend zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, ist der Anwalt verpflichtet, mindestens die nach der BRAO angesetzten Gebühren abzurechnen. Ein nach Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Anwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Erstattung der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Spätestens mit Erledigung des Mandats ist das Gesamthonorar ohne Abzug zahlbar.
3. Bei den auf der Homepage www.patentcreator.de angegebenen Gebühren handelt es sich hauptsächlich um außergerichtliche Pauschalhonorare gemäß § 4 Abs. 2 RVG.

§ 8 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.
2. Der Anwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,00 Euro für seine anwaltliche Tätigkeit abgeschlossen.
3. Der Mandant wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er das über 250.000,00 Euro hinausgehende vertragstypische Risiko auf seine Kosten durch Abschluss einer Zusatzversicherung gesondert versichern lassen kann, wenn er der Ansicht ist, dieses sei schon bei Vertragsschluss mit einer höheren Summe als € 250.000,00 anzusetzen.
4. Stellt der Mandant nach Mandatsübernahme fest, dass das vertragstypische Schadensrisiko die vorgenannte Haftungssumme in Höhe von 250.000,00 Euro voraussichtlich übersteigen wird, ist der Mandant verpflichtet, den Anwalt darauf hinzuweisen.
5. Stellt der Anwalt nach Mandatsübernahme fest, dass das vertragstypische Schadensrisiko die vorgenannte Haftungssumme voraussichtlich übersteigen wird, ist der Anwalt verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen.
6. Der Anwalt übernimmt keine Haftung für den Untergang von Schutzrechten aufgrund der Unzustellbarkeit von Schriftstücken und Erinnerungen durch Änderungen der Anschrift, Telefon- und Faxnummer und/oder der E-Mail-Adresse des Mandanten. Dies betrifft insbesondere sämtliche Erinnerungen in Bezug auf die laufenden Jahresgebühren sowie den Ablauf sonstiger Fristen (bspw. der Prioritätsfrist), die dem Mandanten (außer auf besonderem Wunsch des Mandanten) in der Regel ausschließlich per E-Mail übermittelt werden.

§ 9 Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Anwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Anwaltes vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

§ 10 Gerichtsstandsvereinbarung

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Anwaltskanzlei vereinbart, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt. Leistungsort ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

§ 11 Schlussklausel

1. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und der Anwaltskanzlei gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
2. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbar Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt beziehungsweise gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

WICHTIGE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Dr. Achim Limbeck
Auf dem Schimmerich 11
DE - 53579 Erpel
Telefon: 02644 8087300
Telefax: 02644 808 7301
E. - Mail: office@patentcreator.de
Internet: www.patentcreator.de

Da in der Anwaltskanzlei Dr. Limbeck weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung befasst sind, ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht zu bestellen und demnach auch nicht zu benennen, vgl. Art. 37 Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BDSG-neu.

2. Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Mandant willigt durch Unterschrift ein, dass seine Angaben und personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausführung des Auftrages von dem Auftragnehmer erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auch auf die elektronische Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch ggf. vom Anwalt beauftragter Dienstleistungsunternehmen.

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

Anrede, Vorname, Nachname, eine gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Informationen, die für eine etwaige Schutzrechtsanmeldung oder die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als meinen Mandanten identifizieren zu können, um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können, zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung, zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Der Mandant verpflichtet sich, ggf. gegenüber seinen Mitarbeitern und Familienangehörigen, Debitoren, Kreditoren und anderen Vertragspartnern den Informationspflichten zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer durch ggf. vom Anwalt beauftragter Dienstleistungsunternehmen erforderlichem Maße nachzukommen und stellt den Anwalt von dieser Verpflichtung frei.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage des Mandanten hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechts- und Patentanwälte) sowie Patentämter, Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Anmeldung, Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

3. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- a) gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- b) gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offen gelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- c) gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- d) gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- e) gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- f) gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- g) gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder meines Kanzleisitzes wenden.

4. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird. Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an uns.

Dem Mandanten wurde die „Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung in der Anwaltskanzlei Dr. Limbeck (Datenschutzrichtlinie)“ in ihrem vollen Wortlaut in gedruckter Form, ausgehändigt.

Mit seiner Unterschrift versichert der Mandant ausdrücklich, die vorstehenden Mandatsbedingungen sowie die Hinweise zum Datenschutz gelesen und verstanden zu haben; deren Bedeutung wurde ihm - ggf. auf Nachfragen seitens des Mandanten - durch den Anwalt erläutert.

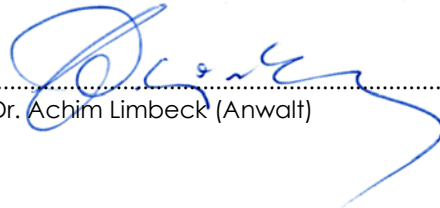
X

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant(en)

.....
Ort, Datum

.....
Dr. Achim Limbeck (Anwalt)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Achim Limbeck', is written over a horizontal dotted line. The signature is fluid and cursive, extending slightly below the line.